

**ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-  
UND NATURSCHUTZ**

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abt. IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Wien, am 28.05.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMWJ-551.100/0024-  
IV/1/2009

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0045-I/3/2009

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Wellenhofer/6646

**Energie-Legistik; Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich,  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Ad Artikel 1 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes) Ziffer  
4 (§ 7 Abs. 2 – Verfassungsbestimmung):**

- Die Formulierung in Ziffer 1 der vorgeschlagenen Bestimmung „[...] zur Errichtung der [...] Ziele [...]“ sollte Erreichung der Ziele heißen.
- Inhaltlich ist Folgendes anzumerken:  
Aus wasserrechtlicher Sicht: Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist erkennbar, welche Konsequenzen sich aus einer bescheidmäßigen Feststellung eines öffentlichen Interesses an der Errichtung einer bestimmten Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlage nach dem EIWOG ergeben. Jedenfalls kann dies nicht dazu führen, dass eine wasserrechtliche Bewilligung in jedem Fall zu erteilen ist oder gar entfallen kann.



Zweck einer wasserrechtlichen Bewilligung ist es nämlich - unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Planung - über das Bewilligungsverfahren sicherzustellen, dass ein Vorhaben mit den Gewässerschutzzielen, die dem Schutz und der Erhaltung der Ressource Wasser dienen, in Einklang steht. Dabei sind öffentliche Interessen mit zu berücksichtigen (§§ 104, 104a, 105 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959). Diese sind jedoch nicht so ausgestaltet, dass ihnen absoluter Vorrang vor dem Gewässerschutz zukommt.

Eine wasserrechtliche Bewilligung ist aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf ein Gewässer auch für Anlagen zur Stromerzeugung aus hydraulischer Energie (Wasserkraftanlagen) erforderlich. Ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Wasserkraftanlagen ist im WRG 1959 jedoch nicht explizit festgelegt. Ein derartiges öffentliches Interesse kann lediglich ein im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigender Aspekt sein.

So hat etwa im Falle, dass durch ein Vorhaben mit einer Verschlechterung des Gewässerzustands zu rechnen ist (§ 104a leg.cit.), die Wasserrechtsbehörde eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Gewässerschutz und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Diese Abwägung hat im Einzelfall unter genauer Betrachtung der jeweiligen spezifischen Situation zu erfolgen. Von einem generellen Vorrang für Vorhaben, die der Elektrizitätserzeugung dienen, gegenüber der Erreichung bzw. der Einhaltung der Gewässerschutzziele kann nicht von vornherein ausgegangen werden.

Weiters sieht § 105 Abs.1 lit. i leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der von einem Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers in Anspruch genommenen Wasserkraft vor. Auch dieses öffentliche Interesse dient aber primär wasserwirtschaftlichen Zwecken. So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der durch jedes Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Wasserkraft eines Gewässers bewirkte Eingriff des Menschen in die Natur seine in den Erfordernissen der Daseinsvorsorge liegende Rechtfertigung in dem Maße verliert, in welchem mit einem solchen Eingriff seiner unzweckmäßigen Gestaltung wegen der erzielbare Nutzen tatsächlich nicht erzielt wird (VwGH 18.02.1999, 97/07/0079). Dieses öffentliche Interesse kann anderen öffentlichen Interessen, wie etwa jenem an der Erhaltung des ökologischen Zustandes (Abs. 1 lit. m leg.cit.), nicht in einer Weise entgegengesetzt

werden, die zur Folge hätte, dass diese gegenstandslos werden (VwGH 19.11.1998, 96/07/0059).

Das Ziel dieser Gesetzesänderung kann nicht sein, in Zusammenhang mit der Bewilligung einer Wasserkraftanlage nach dem WRG eine automatische Hierarchie bei der Abwägung der öffentlichen Interessen gem. § 105 WRG 1959 zu schaffen bzw. bei Prüfung der Anwendung des § 104a WRG 1959 die Wasserkraftnutzung automatisch als übergeordnetes öffentliches Interesse zu definieren, das Vorrang vor der Erreichung und Einhaltung der Gewässerschutzziele hat. Eine derartige Intention/Vorgangsweise würde auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie widersprechen, worauf Österreich seitens der europäischen Kommission bereits mehrmals deutlich hingewiesen wurde.

Aus umweltrechtlicher Sicht: Bei der Genehmigung von Anlagen von Elektrizitätsunternehmen (z.B. Kraftwerke, Starkstromwege) und Gasleitungen kann ua. auch das UVP-G 2000 anwendbar sein. Nach § 17 UVP-G 2000 ist eine konzentrierte Genehmigungsentscheidung unter Anwendung aller das Vorhaben betreffenden Verwaltungsvorschriften unter Beachtung zusätzlicher Genehmigungsvoraussetzungen (Abs. 2 bis 6) zu erteilen, die u.a. natürlich auch auf öffentliche Interessen Rücksicht nimmt. Diese können jedoch in vielfältigen Verwaltungsmaterien auftreten und sind in der Gesamtentscheidung im Einzelfall abzuwägen. Welche Funktion in einer solchen Gesamtentscheidung ein Bescheid des Wirtschaftsministers nach den geplanten Bestimmungen des EIWOG oder des GWG hätte ist unklar. Es bleibt zu befürchten, dass dieses Beispiel Schule macht und dies dann auch in anderen Gesetzen vorgesehen wird, was einerseits zu zahlreichen Feststellungsverfahren und andererseits – gerade im Bereich konzentrierter Genehmigungsverfahren – zu keiner Erleichterung bei der Abwägung öffentlicher Interessen führen wird.

Auch die Zielsetzungen sowohl des EIWOG als auch des GWG (jeweils in § 3) und auch die neuen Bestimmungen enthalten recht unterschiedliche Zielsetzungen (Versorgungssicherheit, effizienter Einsatz, Marktorganisation, kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität, Ausnutzung des KWK-Potenzials, Umweltschutz) die durchaus auch im Widerstreit stehen können, sodass unklar bleibt, welches öffentliche Interesse der Wirtschaftsminister dann feststellt und welche „Bindungswirkung“ diese Feststellung für Genehmigungsverfahren entfaltet. Klar muss sein, dass eine solche „Bindung“ keinesfalls EU-rechtliche Vorgaben im Umweltbereich (wie UVP-RL, FFH-RL,

VogelschutzRL) sowie Genehmigungstatbestände von Umweltgesetzen aushebeln kann.

### **Allgemein zum EIWOG:**

Im Zuge der EIWOG-Novelle 2006 wurde die bisherige „Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen“ in Umsetzung von EU-Recht um Angaben zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu radioaktiven Abfall ergänzt.

Weiters wurde mit der Novelle-2006 geregelt, dass der BMWFJ laut § 45 EIWOG im Verordnungsweg im Einvernehmen mit dem BMLFUW nähere Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung der Stromzusammensetzung und Ausweisung auf den Rechnungen der Kundinnen und Kunden zu erlassen hat.

Seitens des BMLFUW wurde seit Herbst 2006 mehrfach in der Sektion IV des BMWFJ ein entsprechender VO-Entwurf als Diskussionsgrundlage urgirt.

Die Energie-Control hat (auf Ersuchen) des BMWFJ im März 2007 eine aktualisierte Version des unverbindlichen „Stromkennzeichnungs-Leitfadens“ vorgelegt – dieser enthält nun u.a. auch Bestimmungen betreffend die CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktiven Abfall und wäre eine gute Grundlage für die Verordnung.

Das BMWFJ wird hiermit neuerlich im Zuge des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens um baldige Vorlage eines entsprechenden VO-Entwurfes ersucht.

### **Ad Gaswirtschaftsgesetz (GWG):**

Laut § 79 Ziff. 3 in der aktuellen Fassung ist hinsichtlich des § 43 GWG der Wirtschaftsminister gemeinsam mit dem Umweltminister mit der Vollziehung betraut.

Nun findet sich lediglich in einer früheren Fassung (BGBl. I Nr. 148/2002 [Artikel 1 der GWG-Novelle 2002]) in § 43 GWG eine Verordnungsermächtigung samt Einvernehmensbestimmung:

*"Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern (§ 6 Z 33) auferlegten Verpflichtungen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung Vorschriften erlassen, in denen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestanforderungen umschrieben werden, die bei der Errichtung, der Herstellung und dem Betrieb von Anlagen einzuhalten sind. Diese Verordnungen können weiters nähere Bestimmungen insbesondere über die Erstellung von Sicherheitsberichten und Sicherheitsanalysen, die Anforderungen an Pläne zur Störfallvermeidung, -begrenzung und -beseitigung zum Inhalt haben. Insoweit diese Verordnungen Angelegenheiten des Umweltschutzes betreffen, ist zur Erlassung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen. In dieser Verordnung können auch österreichische und internationale Normen und Regelwerke der Technik in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden. Insbesondere können in solchen Verordnungen auch Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die Republik Österreich darstellen."*

In der aktuellen Fassung lautet § 43 GWG hingegen:

*„Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern (§ 6 Z 33) auferlegten Verpflichtungen sind bei der Errichtung, der Herstellung und beim Betrieb von Erdgasleitungsanlagen die Regeln der Technik (§ 6 Z 41) einzuhalten“.*

Aus Sicht des BMLFUW wäre daher § 79 Ziff. 3 GWG entsprechend anzupassen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt